

Gefängniß geführt und darin gehütet haben, sowie gegen alle, die sonst mit Worten oder Werken dazu hülfreich und förderlich gewesen sind, oder die sonst an dieser ganzen Angelegenheit, wie sie bisher verlaufen, betheiligte sind, gegen alle diese keinerlei Feindschaft und Unwillen zu hegen, gänzlich davon abzulassen, für sich selbst, ihre Erben und Nachkommen, ihre Freunde, Helfer und Diener; sie versprechen vielmehr fortan den Herzogen von Oesterreich dienstlich zu sein und gegen die Herren von Salzburg und Passau, sowie auch gegen alle die übrigen Herren lautere und treue Freundschaft zu halten; zur Pfandschaft dessen, daß sie unverbrüchlich alle Bestimmungen des Spruches ausführen, insbesondere auch gegen den Erzbischof von Salzburg und alle die anderen an dieser Angelegenheit etwa betheiligten Herren in keiner Weise etwas unternehmen, setzen sie alle die übrigen Güter, die ihnen noch in österreichischen Landen nordwärts der Donau gelassen sind, also Feldsperg, Ravenspurg, Mistelbach, Ringleinsdorf, Ulrichskirchen, Ebelsperg, Niedeck u. s. w. Als eine Art von Bürgen, daß die Riechtensteiner alle Bestimmungen treu ausführen und halten werden, ist die Urkunde gesiegelt vom Grafen Hermann von Cilli, Heinrich von Wallsee, den beiden Brüdern Reinprecht und Friedrich von Wallsee und ihrem Vetter Ulrich, Alber Stuchs von Trautmannsdorf, Heinrich von Zelking, Ludwig von Eckertsau, Hans von Eberstorf, Erhart von der Kunstatt, Benusch von Grawarn und Jan von Sternberg genannt von Luckau.

Von demselben Tage ist auch die wirkliche Unterwerfungsurkunde datirt (7. Februar), darin die Riechtensteiner den Spruch annehmen und auf alle jene Güter Verzicht leisten, die ihnen abgesprochen worden sind, „alle Herrschaften, Festen, Märkte, Dörfer, Häuser, Weingärten, Bergrechte, Burgrechte, Zehnte, Leute und Güter, Gülten und Nutzungen, wie sie genannt sind, hier dießseits der Donau oberhalb und unterhalb der Enns“; desgleichen alle fahrende Habe, alle Briefe und Urbarbücher u. s. w. 1).

1) Diese Urkunde ist mit den vorher erwähnten abgedruckt bei Kurz, a. a. O. II. S. 298 ff. Beil. LXXXIII — LXXXVII.